

ERKLÄRUNG ZUR KINDERRECHTSZENTRIERTEN BILDUNG (2024)

Präambel

IN ANBETRACHT der Tatsache, dass das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (UN-KRK) von 1989 der erste rechtsverbindliche Vertrag war, der Kinder als Träger ihrer eigenen Rechte anerkannte und die Mitgliedsstaaten verpflichtete, die bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte jedes Kindes zu achten, zu schützen und zu verwirklichen; und

ANGESICHTS dessen, dass § 5 der UN-Kinderrechtskonvention den Staat dazu verpflichtet, die Verantwortlichkeiten, Rechte und Pflichten der Familie eines Kindes (Eltern, die Mitglieder der erweiterten Familie oder der Gemeinschaft, wie es der örtliche Brauch vorsieht, und die gesetzlichen Vormünder) zu respektieren, um dem Kind bei der Ausübung seiner Rechte eine angemessene Anleitung und Führung zu geben; und

IN BETONUNG der Tatsache, dass die Forderung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (§ 26), die Menschenrechte in den Mittelpunkt der Bildung zu stellen (*„Die Bildung soll darauf gerichtet sein, die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu stärken“*), in zahlreichen Übereinkommen immer wieder bekräftigt wurde, unter anderem im Übereinkommen gegen Diskriminierung im Bildungswesen (1960, § 5), im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1966, § 13), im Übereinkommen über die Rechte des Kindes von 1989 (1989, § 29) und in der Erklärung der Vereinten Nationen über Menschenrechtsbildung und -training (2011); und

IN DEM BEWUSSTSEIN, dass die Generalversammlung der Vereinten Nationen in der „Ersten Phase des Weltprogramms für Menschenrechtsbildung“ bekräftigt hat, dass *„es von wesentlicher Bedeutung ist, sicherzustellen, dass die Bildungsziele, -praktiken und die Organisation der Schulen mit den Werten und Grundsätzen der Menschenrechte übereinstimmen“*; und

ERINNERT daran, dass die Allgemeine Bemerkung 1 (2001) der UN-KRK zu § 29 (1) *„Die Ziele der Bildung“*

- anerkannt hat, dass Bildung *„weit über die formale Schulbildung hinausgeht und das breite Spektrum an Lebenserfahrungen und Lernprozessen umfasst, die es Kindern ermöglichen, individuell und gemeinsam ihre Persönlichkeit, Talente und Fähigkeiten zu entwickeln und ein erfülltes und befriedigendes Leben in der Gesellschaft zu führen“*; und
- forderte *„die grundlegende Überarbeitung der Lehrpläne, um die verschiedenen Ziele der Bildung einzubeziehen, und die systematische Überarbeitung von Lehrbüchern und anderen Unterrichtsmaterialien und -technologien sowie der Schulpolitik , in der Erkenntnis, dass ‘Ansätze, die lediglich versuchen, dem bestehenden System die Ziele und Werte des Artikels überzustülpen, ohne tiefgreifende Veränderungen zu fördern, eindeutig unzureichend sind“*; und
- betonte, dass *„Bemühungen, die Wahrnehmung anderer Rechte zu fördern, nicht durch die im Bildungsprozess vermittelten Werte untergraben werden dürfen, sondern verstärkt werden sollten. Dazu gehören nicht nur die Inhalte des Lehrplans, sondern auch die Bildungsprozesse, die pädagogischen Methoden und das Umfeld, in dem die Bildung stattfindet, sei es zu Hause, in der Schule oder anderswo“*; und

ANGESICHTS DER TATSACHE, dass

1. Die gegenwärtig gängigen Praktiken der Bildung entwickelten sich und wurden gängig, während Kinder als Eigentum (des Staates oder der Eltern) betrachtet wurden; und
2. Das war mehrere Jahrzehnte, manchmal sogar Jahrhunderte, bevor die UN-Kinderrechtskonvention 1989 Kinder als Träger ihrer eigenen Rechte anerkannte; und
3. Daher ist es verständlich, dass die gängigen Praktiken der Bildung die Kinderrechte nicht ausdrücklich in den Mittelpunkt stellen; dennoch
4. Kinderrechte sind unveräußerlich, unteilbar und voneinander abhängig, und es kann keine Rechtfertigung dafür geben, dass Praktiken der Bildung sie verletzen; und

ERKLÄRT ferner, dass,

5. die Staaten verpflichtet sind, allen Kindern ohne Diskriminierung zumindest Zugang zur Primarbildung zu gewähren (UNKRK § 28), und
6. sie „Schulen“ als die Institution beibehalten, die ausdrücklich für die Bereitstellung von Bildung in Erfüllung ihrer Rolle als Pflichtenträger eingerichtet wurde; und
7. Daher „muss sichergestellt werden, dass Bildungsziele, -praktiken und die Organisation der ‚Schulen‘ mit den Werten und Grundsätzen der Menschenrechte übereinstimmen“; dennoch
8. Die Erkenntnis, dass Bildung ein „breites Spektrum an Lebenserfahrungen und Lernprozessen“ umfasst, die "zu Hause, in der Schule oder anderswo " stattfinden, macht es zwingend erforderlich, dass der Schutz der menschenrechtlichen Werte und Prinzipien auf alle Umfelder (institutionelle und nicht-institutionelle) ausgedehnt wird, in denen Bildung für das Kind stattfindet.

WIR, DIE UNTERZEICHNENDEN, verstärken die Forderung, dass Bildung auf die Stärkung des Respekts vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten ausgerichtet sein muss, und FORDERN alle Pflichtenträger, die für die Achtung, den Schutz und die Verwirklichung der Rechte der Kinder, in und durch Bildung verantwortlich sind, auf

1. Kinder uneingeschränkt und ohne Vorbehalte als Träger ihrer eigenen unveräußerlichen und unteilbaren bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte anzuerkennen; und
2. Bildung des Kindes im weitesten Sinne zu definieren als *„alle Lebenserfahrungen und Lernprozesse, die Kinder individuell und kollektiv in die Lage versetzen, ihre Persönlichkeit, ihre Talente und Fähigkeiten zu entwickeln und ein erfülltes und befriedigendes Leben innerhalb der Gesellschaft zu führen, unabhängig davon, ob sie zu Hause, in der Schule oder anderswo stattfinden“*; und
3. schrittweise Maßnahmen zu ergreifen, um alle Praktiken der Bildung grundlegend zu überarbeiten und sicherzustellen, dass sie mit den Werten und Grundsätzen der Menschenrechte, insbesondere der UN-Kinderrechtskonvention, übereinstimmen; und
4. sicherstellen, dass dieser Prozess der Angleichung von Bildung an die Menschenrechte
 - a. den Menschenrechten, insbesondere den Rechten des Kindes, immer dann Vorrang einräumt, wenn sie mit der gängigen Bildungspraxis in Konflikt stehen, auch wenn diese Praxis gesellschaftlich und/oder systemisch weitgehend akzeptiert ist; und
 - b. schrittweise Maßnahmen zur vollständigen Umsetzung aller relevanten Instrumente ergreift, darunter unter anderem die Allgemeine Bemerkung 1 (Ziele der Bildung), die Allgemeine Bemerkung 12 (Recht auf Gehör) und die Allgemeine Bemerkung 13 (Recht auf Freiheit von jeglicher Form von Gewalt); und
 - c. in Schulen und anderen staatlichen und nicht-staatlichen Einrichtungen, die explizit für die Bildung des Kindes eingerichtet wurden, vorrangig behandelt werden; und
 - d. auch die nicht-institutionelle Bereitstellung von Bildung durch die Familie des Kindes umfassen; und
 - e. durch die *„Einrichtung eines auf Rechten basierenden Qualitätssicherungssystems für Bildung im Allgemeinen“* verankert werden, wie es in der ersten Phase des Weltprogramms für Menschenrechtsbildung gefordert wird.